

**Zur Veröffentlichung freigegebene Entscheidungen im Leitsatz;  
Aktualisierung August 2021**

**Strafrecht**

Leitsatz:

Ein standardisiertes Messverfahren liegt bei der Messmethode PoliScan Speed auch dann vor, wenn dessen Gerät in einem Spezialgehäuse („enforcement trailer“) eingebaut und die Messung daher im mobil-stationären Betrieb erfolgt ist.

OLG Naumburg, Bes vom 25.01.2021, 1 Ws 205/20;  
vorgehend AG Weißenfels, Urt vom 10.09.2020, 10 OWi 713 Js 211494/19

---

Leitsatz:

Zur Frage der Zuständigkeit für eine Entscheidung über eine sofortige Beschwerde gegen einen den Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 74 Abs. 4 OWiG verwerfenden Beschluss.

OLG Naumburg, Bes vom 10.02.2021, 1 Ws 8/21;  
vorgehend AG Haldensleben, Urt vom 20.07.2020, 11 OWi 360/20 (786 Js 15117/20)

---

Leitsatz:

Mit der Entscheidung vom 12. November 2020, Az.: 2 BvR 1616/18, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass in Ansehung des Anspruchs auf ein faires Verfahren dem Betroffenen dieselben Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, wie sie der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht vorliegen. Auf die Anforderungen an die Aufklärungs- und Feststellungspflicht des Gerichts im Falle der Anwendung von standardisierten Messverfahren hat die Entscheidung keinen Einfluss.

OLG Naumburg, Bes vom 17.02.2021, 1 Ws 31/21;  
vorgehend AG Oschersleben, Urt vom 23.11.2020, 1 OWi 743 Js 5824/20 (74/20)

---

**Zivilrecht**

Leitsatz:

Die jahrelange Praxis der Gewerbemietparteien führt ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung nicht zu einem Anspruch des Mieters auf eine bestimmte Form der Gebrauchsgegenstände.

OLG Naumburg, Urt vom 13.04.2021, 1 U 252/20;  
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 29.10.2020, 9 O 1213/19

Leitsätze:

(Unzulässigkeit der Klage auf Leistungsbestimmung aus einem Schiedsgutachten nach der Fertigstellungsanzeige des GU und der Abnahme der Arbeiten durch die Bauherren)

1. Wird ein Dachstuhl mit Hölzern errichtet, welche statische Aufgaben zu übernehmen haben, muss deren Eignung zu diesem Zweck nachgewiesen werden. Der fehlende Nachweis führt dazu, dass nicht geprüft werden kann, ob die errichtete Konstruktion den Vorgaben der genehmigten Statik entspricht.

2. Nach den anerkannten Regeln der Technik des Dachdeckerhandwerks mussten in den Jahren 2015 bzw. 2016 Bauhölzer mit statischer Funktion nicht nur eine Mindestnennstärke von 24 mm aufweisen, sondern auch mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein und der Sortierklasse S 10 entsprechen.

3. Der Feststellung der mangelnden Prüfbarkeit der Eignung des verwendeten Bauholzes für seine tragende Funktion wegen fehlender CE-Kennzeichnung steht die Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg (Urteil v. 04.09.2018, 2 U 58/18) nicht entgegen.

OLG Naumburg, Urt vom 07.05.2020, 2 U 161/19;  
vorgehend LG Halle, Urt vom 06.09.2019, 5 O 494/16

---

Leitsätze:

1. Es stellt im Hinblick auf die Vorschrift des § 585a BGB keinen Verstoß gegen die Schriftform des Landpachtvertrages dar, wenn der Pachtgegenstand durch Verweis auf die „Anlage 1“ bestimmt und der Vertragsurkunde eine „Anlage zum Pachtvertrag“ mit der Auflistung aller verpachteten Grundstücke beigeheftet wird.

2. Der Pachtpreis in einem Landpachtvertrag ist hinreichend bestimmbar, wenn er als Jahrespachtzins und differenziert zwischen Ackerland und Grünland jeweils in Euro je Bodenpunkt und Hektar angegeben wird; das gilt auch dann, wenn in der Auflistung der verpachteten Grundstücke lediglich die Nutzungsart und die Flächengröße, nicht aber die jeweiligen Bodenpunktzahlen angegeben sind. Die Ermittlung der Bodenpunktzahl eines Grundstücks ist objektiv möglich und bedarf keiner weiteren Willensbetätigung der Vertragsparteien.

OLG Naumburg, Urt vom 06.05.2020, 2 U 205/19 Lw;  
vorgehend AG Wernigerode, Urt vom 13.11.2019, 10 Lw 8/18

---

Leitsätze:

1. Eine Teilidentität zwischen dem Verpächter und dem Veräußerer eines landwirtschaftlichen Grundstücks genügt im Hinblick auf den Bestand des Landpachtvertrages nicht für eine unmittelbare Anwendung der Grundsätze nach §§ 593b i.V.m. 566 Abs. 1 BGB; eine entsprechende Anwendung findet nur unter besonderen Voraussetzungen statt.

2. Der Pächter ist vor dem Herausgabeverlangen des neuen Eigentümers nach § 985 BGB auch dann nicht geschützt, wenn im Kaufvertrag auf das Landpachtverhältnis hingewiesen worden ist und der Erwerber gegenüber dem Veräußerer erklärt hat, dass er das Pachtverhältnis übernehmen werde.

OLG Naumburg, Urt vom 06.05.2020, 2 U 28/20 (Lw);  
vorgehend AG Halle, Urt vom 02.01.2020, 121 Lw 10/18

Leitsatz:

Ist bei dem Betrieb eines landwirtschaftlich genutzten Fahrzeugs im öffentlichen Straßenraum Flüssigdünger ausgelaufen, so verletzt der Straßenbaulastträger bei der Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes der betroffenen Straßenabschnitte den ihm in § 249 Abs. 2 BGB eingeräumten Ermessensspielraum bei der Auswahl eines Unternehmens zur Beseitigung der Verunreinigungen nicht, wenn er ein Unternehmen derjenigen Arbeitsgemeinschaft beauftragt, mit welcher er einen Rahmenvertrag über die Beseitigung von Fahrbahnverunreinigungen durch Öle, Treib- und Kraftstoffe sowie Fahrzeugbetriebsmittel hat.

OLG Naumburg, Urt vom 28.08.2020, 7 U 30/20;  
vorgehend LG Halle, Urt vom 24.03.2020, 6 O 219/18

---

Leitsätze:

Neubau Schnittstelle ÖPNV

1. Zwar entsteht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags ein vorvertragliches Schuldverhältnis regelmäßig durch die Anforderung der Vergabeunterlagen durch den am Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmer beim öffentlichen Auftraggeber (bzw. bei der eVergabe durch die Inanspruchnahme der Vergabeunterlagen über die vom Auftraggeber bezeichnete eVergabe-Plattform). Dem steht jedoch die Beteiligung eines Wirtschaftsteilnehmers an der Ausschreibung durch die Einreichung eines Angebotes regelmäßig gleich.

2. Ein öffentlicher Auftraggeber verletzt seine vorvertraglichen Rücksichtnahmepflichten gegenüber einem Bieter, wenn er dessen Angebot wegen der Nichtzahlung der von ihm bestimmten Gebühr für die Abgabe der Vergabeunterlagen ausschließt.

3. a) Der Ausschlussgrund der §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. c i.V.m. 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 ist nicht nur dann gegeben, wenn Preisangaben – mit der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahme – gänzlich fehlen oder in formeller Hinsicht unvollständig sind i.S. sog. schlichter Auslassungen, bzw. wenn Preisangaben in einer auch durch Auslegung nicht zu beseitigenden Mehrdeutigkeit gemacht werden, sondern auch dann, wenn zwar eine Preisangabe vorhanden, diese aber inhaltlich nicht der „geforderten“ Preisangabe entspricht.

b) Der öffentliche Auftraggeber hat für das Vorliegen einer inhaltlich unvollständigen oder unzutreffenden Preisangabe in einem Vergabe- oder einem Vergabenachprüfungsverfahren die Feststellungslast, im Zivilprozess die Beweislast zu tragen.

c) Für besonders auffällige Preisgestaltungen, z.B. bei offenkundig unrealistischen Preisangaben oder bei Feststellung einer Konnexität zwischen Ab- und Aufpreisungen, besteht eine – vom Bieter widerlegbare – tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Preisverlagerung.

d) Beanstandet der öffentliche Auftraggeber einzelne Preisangaben mit Substanz als besonders auffällig, so obliegt es dem Bieter – im Zivilprozess im Rahmen der sog. sekundären Darlegungslast –, zumindest zu diesen Positionen seine Urkalkulation vorzulegen bzw. die ursprüngliche Kalkulation zu rekonstruieren und darzulegen.

OLG Naumburg, Urt vom 15.01.2021, 7 U 39/20;  
vorgehend LG Halle, Urt vom 22.05.2020, 5 O 287/16

Leitsätze:

Kostenbescheid VK

1. Die Erhebung von Kosten der Nachprüfung eines Vergabeverfahrens unterhalb der sog. Schwellenwerte i.S.v. § 106 GWB erfolgt nach § 19 Abs. 5 Satz 1 und 4 LVG LSA nach dem Veranlasserprinzip, wie es auch in §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 VwKostGLSA normiert ist.
2. Bleibt die Nachprüfung durch die Vergabekammer erfolglos, so kann die Erhebung von Kosten im Nachprüfungsverfahren nur mit Erfolg angegriffen werden, wenn es an einer Beanstandung eines Teilnehmers des Vergabeverfahrens i.S.v. § 19 Abs. 2 LVG LSA fehlte.
3. Die nach § 19 Abs. 3 LVG LSA eingerichtete (3.) Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt ist auch zur Nachprüfung von vermeintlichen Vergaberechtsverstößen ermächtigt, die sich nicht aus einer Vorabinformation nach § 19 Abs. 1 LVG LSA ergeben, und insbesondere zur Nachprüfung der Wirksamkeit bzw. Rechtmäßigkeit einer Aufhebung der Ausschreibung.
4. Auch wenn das Nachprüfungsverfahren des § 19 Abs. 2 LVG LSA dem Primärrechtsschutz des Auftragsinteressenten dient, welcher durch einen Vergaberechtsverstoß des öffentlichen Auftraggebers in seinen Zuschlagschancen beeinträchtigt wird, ist es seiner rechtlichen Ausgestaltung nach ein spezifisches Verfahren der Rechtsaufsicht.

OLG Naumburg, Urt vom 30.10.2020, 7 U 47/20;  
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 01.07.2020, 10 O 1206/19

---

Leitsätze:

Dünnschichtmodule

1. Der Erwerber von inzwischen abgeschalteten, demontierten und eingelagerten Photovoltaikmodulen eines Solarkraftwerks hat gegen den Verteilnetzbetreiber, an dessen Stromnetz das Kraftwerk angeschlossen war, aus keinem Rechtsgrund einen eigenen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung, wonach diesen Modulen ein bestimmtes Inbetriebnahmedatum anhafte.
2. Das gilt insbesondere dann, wenn die demontierten Module vom neuen Betreiber des Solarkraftwerks durch neue Module wirksam ersetzt worden sind. Als Ersetzungsgrund i.S.v. § 33 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012 genügt ein verschleißbedingter Leistungsabfall der ursprünglich eingesetzten Dünnschichtmodule.

OLG Naumburg, Urt vom 16.04.2021, 7 U 71/20;  
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 05.11.2020, 9 O 1146/18

Leitsätze:

Fassadenarbeiten

1. Nach § 165 GWB, welcher gemäß § 175 Abs. 2 GWB auch im Beschwerdeverfahren anwendbar ist, hat der Senat im Hinblick auf einen Antrag auf Einsicht in die Vergabedokumentation eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Antragstellers an einem effektiven Rechtsschutz und der Konkurrenzbieter an der Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Angebotsinhalte und -erläuterungen, insbesondere der Kalkulationsgrundlagen, vorzunehmen. Hierfür kommt es für die Ermittlung des Gewichts des Interesses des jeweiligen Antragstellers auch darauf an, ob und inwieweit die Aktenbestandteile, in welche Einsicht begehrt wird, entscheidungserheblich sein können. Das prozessuale Recht des Antragstellers auf Akteneinsicht dient nicht dazu, ihm auf diesem Wege Zugang zu neuen, u.U. noch nicht präkludierten Rügen des Vergabeverfahrens zu verschaffen.

2. Die Rüge der mangelnden Leistungsfähigkeit des Zuschlagsaspiranten ist mangels Substanz unzulässig, wenn sie sich in einer willkürlichen, aufs Geradewohl oder ins Blaue hinein aufgestellten Behauptung erschöpft und keinerlei Anknüpfungs- oder Hilfstatsachen enthält, welche einen hinreichenden Verdacht auf einen bestimmten Vergabeverstoß begründen.

3. Die Rügefrist nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB wird erst dadurch in Gang gesetzt, dass der spätere Antragsteller die den Vergaberechtsverstoß begründenden Tatsachen kennt und aus den Tatsachen auch auf das Vorliegen eines Vergaberechtsverstoßes schließt. Dieser auf innere Tatsachen des konkreten Bieters abstellende Maßstab stellt regelmäßig eine hohe Hürde für die Feststellung eines frühzeitigen, zur Obliegenheitsverletzung führenden Kenntnis dar.

OLG Naumburg, Bes vom 02.06.2020, 7 Verg 2/20

---

Leitsätze:

NAN-Leistungen ÖPNV

1. Im Rahmen des vergaberechtlichen Primärrechtsschutzes ist ein bloßer Feststellungsantrag – mit Ausnahme der sog. Fortsetzungsfeststellung nach Erledigung des Vergabeverfahrens – regelmäßig nicht statthaft. Jedenfalls fehlt einem Bieter die Antragsbefugnis für die Feststellung, dass in einer laufenden Ausschreibung derzeit kein Aufhebungsgrund besteht, weil ein vorbeugender Rechtsschutz gegen noch nicht eingetretene, allenfalls besorgte Vergabeverstöße nicht gewährt wird.

2. Auch im Anwendungsbereich der SektVO hat der öffentliche Auftraggeber die Eignungskriterien nach § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen. Es ist, anders als in § 48 Abs. 1 VgV, zwar nicht zwingend vorgeschrieben, dass auch die Eignungsnachweise vollständig und abschließend in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt sein müssen, der Auftraggeber ist aber verpflichtet, sämtliche Mindestbedingungen für die Eignung dort bekanntzugeben, was regelmäßig auch die Aufführung der hierzu geforderten Eignungsnachweise voraussetzt.

3. Verlangt der öffentliche Auftraggeber von den Bietern wirksam nur Eignungsnachweise für die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, so ist es ihm bzw. der Nachprüfungsinstanz verwehrt, aus dem Inhalt dieser Genehmigungsurkunde Mutmaßungen zur finanziellen Leistungsfähigkeit abzuleiten und hierauf einen Angebotsausschluss zu stützen.

OLG Naumburg, Bes vom 04.12.2020, 7 Verg 3/20;

vorgehend 2. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt, Bes vom 10.09.2020,  
2 VK LSA 9-12/20

Leitsätze:

## Mobile Fahrkartenautomaten

1. Zu der im Rahmen von § 173 Abs. 2 GWB vorzunehmenden Abwägung der Interessen eines Bieters, dessen Angebot in der engeren Wahl steht, am effektiven Rechtsschutz gegenüber den Interessen der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.
2. In einem zweistufigen Vergabeverfahren fehlt einem Teilnehmer die Antragsbefugnis nach § 160 Abs. 2 GWB für die Rüge der vermeintlich fehlerhaften Bekanntmachung der Eignungskriterien, wenn sowohl er selbst als auch der für den Zuschlag vorgesehene Bieter unter Berücksichtigung dieser Kriterien als geeignet ausgewählt wurden.
3. Die Bekanntmachung von Eignungskriterien ist wirksam erfolgt, wenn die Einzelanforderungen zwar nicht im Bekanntmachungstext selbst, aber in einem Dokument aufgeführt sind, welches mit einem einfachen Klick (sog. Deep Link) ohne weiteres für jedes am Auftrag interessierte Unternehmen zugänglich ist.
4. a) Die Vorschrift des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB ist entsprechend anwendbar, wenn der Auftraggeber in einem Verhandlungsverfahren eine Ausschlussfrist für die Einreichung von sog. Erstangeboten setzt (Bestätigung v. OLG Naumburg, Beschluss v. 18.08.2011, 2 Verg 3/11 „Altpapierverwertungsanlage“).  
b) Bei der Beurteilung der Erkennbarkeit eines Vergaberechtsverstößes i.S.v. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GWB ist ein objektiver Maßstab anzulegen, d.h. es kommt darauf an, was ein fachkundiges Unternehmen des angesprochenen Bieterkreises bei Anwendung der im Vergabeverfahren üblicherweise anzuwendenden Sorgfalt zu erkennen vermochte. Hierfür ist ggf. auch zu berücksichtigen, dass sich eine Ausschreibung an eine relativ überschaubare Anzahl von hochspezialisierten Unternehmen richtet, welche jeweils einen bedeutenden Anteil an ihrem Gesamtumsatz mit öffentlichen Aufträgen erwirtschaften und wegen der typischerweise hohen Nettoauftragswerte regelmäßig an EU-weiten Ausschreibungen teilnehmen.  
c) Für einen solchen Bieter ist ohne weiteres erkennbar, dass eine Umrechnungsmethode der Angebotspreise in Preispunkte, bei welcher die Punkteverteilung nach Platzierung erfolgt, dazu führt, dass Preisabstände nicht in vollständig adäquate Punktabstände überführt werden, und dass dies im Einzelfall auch zu seinem Nachteil im Wettbewerb reichen kann.
5. Grundsätzlich ist ein öffentlicher Auftraggeber nur dann zu einer Prüfung der Richtigkeit bzw. Realisierbarkeit eines Leistungsversprechens des Bieters verpflichtet, wenn konkrete Tatsachen dieses Leistungsversprechen von vornherein als nicht plausibel erscheinen lassen.

OLG Naumburg, Bes vom 01.03.2021, 7 Verg 1/21;  
vorgehend 2. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt, Bes vom 27.01.2021,  
2 VK LSA 53/20

Leitsätze:

Interimsauftrag

1. Der nach § 19 LVG LSA gewährte Primärrechtsschutz für Vergabeverfahren mit einem Nettoauftragswert unterhalb des sog. Schwellenwerts i.S.v. § 106 GWB erfasst nicht die Ausschreibungen eines Sektorenauftraggebers.

Allerdings ist einem Bieter in einem Verfahren eines Sektorenauftraggebers zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unterhalb der sog. Schwellenwerte zur Erlangung von Primärrechtsschutz grundsätzlich der zivilrechtliche Rechtsweg eröffnet.

2. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Gewährung eines Primärrechtsschutzes besteht in einem Vergabeverfahren nicht mehr, wenn dieses durch die wirksame Erteilung eines Zuschlags bzw. durch den wirksamen Abschluss eines Vertrages beendet ist.

3. Schließt der Auftraggeber mit einem Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage von Direktverhandlungen einen Dienstleistungsvertrag, so fehlt es bezüglich des hieran nicht beteiligten Unternehmens regelmäßig schon an einem vorvertraglichen Schuldverhältnis, aus dem etwaige Schadensersatzansprüche abgeleitet werden könnten.

OLG Naumburg, Bes vom 03.09.2020, 7 W 27/20;  
vorgehend LG Magdeburg, Bes vom 31.07.2020, 7 O 1062/20;  
vorgehend LG Magdeburg, Bes vom 21.08.2020, 7 O 1062/20

---

Leitsatz:

Eine Verfügung des Grundbuchamtes, mit der dieses die Rücknahme eines Antrages anheimgibt, dem es nicht stattzugeben können glaubt, unterliegt keinem Rechtsmittel.

OLG Naumburg, Bes vom 16.03.2020, 12 Wx 41/19

---

Leitsatz:

Gegen eine Umschreibung eines Flurstücks auf ein anderes Grundbuchblatt ist keine Beschwerde eröffnet.

OLG Naumburg, Bes vom 16.03.2020, 12 Wx 43/19

---

Leitsatz:

Will das Grundbuchamt den Beteiligten seine Auffassung über die Unbegründetheit eines Antrages mitteilen, um ohne Bezeichnung eines Mittels zur Behebung eines Hindernisses Ihnen vor Antragszurückweisung rechtliches Gehör zu gewähren, liegt darin keine anfechtbare Zwischenverfügung, auch wenn die Verfügung als solche bezeichnet ist.

OLG Naumburg, Bes vom 16.03.2020, 12 Wx 45/19

Leitsatz:

Zwar darf das Grundbuchamt nicht daran mitwirken, durch seine Eintragungstätigkeit einen Rechtserwerb herbeizuführen, der nur kraft guten Glaubens erfolgen kann. Etwas Anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn zugunsten des Erwerbers bereits eine Auflassungsvormerkung eingetragen war und dieser sie gutgläubig erworben hat

OLG Naumburg, Bes vom 18.03.2020, 12 Wx 50/19

---

Leitsatz:

Mit der Entlassung aus dem Amt vor Vollendung des Eigentumsübergangs verliert der Testamentsvollstrecker seine Verfügungsbefugnis. Zugunsten des Testamentsvollstreckers ist auch nicht § 878 BGB analog anzuwenden.

OLG Naumburg, Bes vom 18.03.2020, 12 Wx 51/19

---

Leitsatz:

Gegen die Ablehnung eines angeregten Amtsverfahrens gemäß § 82a GBO besteht eine Beschwerdeberechtigung nur für denjenigen, der zur Durchsetzung seiner Rechte auf die vorherige Grundbuchberichtigung angewiesen ist, diese aber nicht aus eigener Kraft durch einen Berichtigungsantrag gemäß § 22 GBO herbeiführen kann.

OLG Naumburg, Bes vom 22.04.2020, 12 Wx 55/19

---

Leitsatz:

Auch soweit eine Zwangssicherungshypothek aufgrund eines Titels eingetragen werden soll, den ein Anwalt in der Eigenschaft als Insolvenzverwalter mit dem entsprechenden Zusatz im Rubrum des Titels erwirkt hat, hat die Eintragung in das Grundbuch ohne den Zusatz „als Insolvenzverwalter“ erfolgen.

OLG Naumburg, Bes vom 24.04.2020, 12 Wx 5/20

---

Leitsatz:

Für ein berechtigtes Interesse an einer Einsicht in das Grundbuch kann es für die Abwägung mit den Interessen des Eigentümers darauf ankommen, inwieweit bestimmte Rechtsansprüche gegen diesen möglich erscheinen. Dafür ist aber vorzutragen, welche konkreten Ansprüche der Antragsteller gegen den Bucheigentümer zu verfolgen beabsichtigt.

OLG Naumburg, Bes vom 18.03.2020, 12 Wx 11/20

\*\*\*